

## Regierungsratsbeschluss

vom 14. August 2018

Nr. 2018/1144

### Luterbach: Derendingenstrasse, Lärmschutz Strassenlärm, Lärmsanierungsprojekt (LSP)

---

#### 1. Feststellungen

Gestützt auf Artikel 13 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch ihren Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden. Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt (LSP) betreffend Derendingenstrasse in Luterbach ausarbeiten lassen. Dem Projekt haben das Amt für Umwelt (AfU) am 14. Februar 2018, das Amt für Raumplanung (ARP) am 7. Februar 2018 sowie die Einwohnergemeinde Luterbach am 26. März 2018 zugestimmt.

Der Plan lag vom 7. Mai 2018 bis 5. Juni 2018 öffentlich auf. Während der Auflagezeit gingen keine Einsprachen ein.

#### 2. Beschluss

- 2.1 Das Lärmsanierungsprojekt (LSP) vom 8. Dezember 2017 des Ingenieurbüros Grolimund + Partner AG, Bern, betreffend Derendingenstrasse in Luterbach wird genehmigt.
- 2.2 Als Massnahme an der Quelle wird auf der Derendingenstrasse von km 32000380+174 bis km 32000400+123 eine Temporeduktion von 80 km/h auf 60 km/h umgesetzt. Gleichzeitig wird der bestehende Deckbelag entlang der Haupt- und Derendingenstrasse im Abschnitt Deitingenstrasse bis Industriestrasse im Jahr 2022 im Rahmen der Umgestaltung des Dorfkernes durch einen lärmdämmenden Belag ersetzt. Im restlichen Teil des Lärmsanierungsperimeters wird im Rahmen des ordentlichen Unterhaltes ca. im Jahr 2030 ein lärmdämmender Belag eingebaut.
- 2.3 Nach der Sanierung verbleiben keine Gebäude mit Immissionsgrenzwert-Überschreitungen. Erleichterungen nach Artikel 14 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) müssen keine gewährt werden.
- 2.4 Ebenso werden im Beurteilungszustand 2035 keine Alarmwerte erreicht oder überschritten. Somit sind bei keinem Gebäude Schallschutzmassnahmen gemäss Artikel 15 LSV anzuordnen.

- 2.5 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, die Belagssanierung, entsprechend den finanziellen Möglichkeiten im Rahmen des Strassenbauprogrammes, zu realisieren.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement  
Amt für Verkehr und Tiefbau (mur/muh)  
Amt für Umwelt  
Amt für Raumplanung  
Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil  
Gemeindepräsidium Luterbach, Hauptstrasse 20, 4542 Luterbach  
Bauverwaltung Luterbach, Hauptstrasse 20, 4542 Luterbach  
Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: "Luterbach: Genehmigung Lärmsanierungsprojekt (LSP) der Derendingenstrasse")